

vom 06.06.86

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Wochenend- und Mittwochbereitschaftsdienst der Ärzte der Stadt Kirtorf mit sämtlichen Stadtteilen am 07. und 08.06.

Gemeinschaftspraxis Dr. Rehm/
Dr. Ruckelshausen, Kirtorf Tel. 06635/7333

am Mittwoch, 11.06.

Frau Römer, Nieder-Gemünden Tel. 06634/274

nur für Patienten der Neustädter Ärzte

am 07. und 08.06.

Dr. Ritter, Neustadt Tel. 06692/6204

am Mittwoch, 11.06.

Dr. Ritter, Neustadt Tel. 06692/6204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinien für die Förderung der sporttreibenden Vereine in der Stadt Kirtorf

I. Allgemeine Grundsätze

1. In Anerkennung der Bedeutung der Leibesübungen unterstützt die Stadt Kirtorf den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport und fördert Maßnahmen des Freizeitsports. Der Sport hat einen wesentlichen Anteil bei der Gestaltung einer sinnvollen Freizeit. Die sporttreibenden Vereine sind wegen ihrer langjährigen Erfahrung und vielfältigen Angebote als Hauptträger des sportlichen Lebens in der Stadt zu betrachten. Die Förderung des Sports ist eine wesentliche Grundlage für die Erhaltung, Förderung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Menschen.
2. Förderungsbeiträge werden nur dann gewährt, wenn die Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere genutzt wurden.
3. Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung dem Magistrat der Stadt Kirtorf.
4. Diese Richtlinien gelten nur für Vereine, die in einem Vereinsregister bei der Stadt geführt werden.

II. Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen

Die nachstehend aufgeführten gemeindlichen Sportanlagen und gemeindlichen Einrichtungen stehen den Sportvereinen für den Trainingsbetrieb und für Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung:

1. Sportplatz und Kleinsportplätze
2. Turn- und Sporthallen und Übungsräume im Rahmen der aufgestellten Belegungspläne sowie der Hallenbenutzungsrichtlinien des Kreises
3. Der Aufbau der Sportgeräte für die unter 1. und 2. genannten Sportanlagen obliegt grundsätzlich dem Benutzern.

III. Förderung vereinseigener Sportanlagen

1. Die Stadt unterstützt die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen, soweit die Sportausübung auf oder in diesen Sportanlagen dem öffentlichen Interesse dient.
2. Voraussetzung für eine Förderung ist:
 - a) Die Sportanlage muß Eigentum des Vereins sein oder auf einem eigenen Grundstück, einem Gemeindegrundstück oder einem Erbbaugrundstück errichtet werden.
 - b) Die Sportanlage muß in Aufbau, Größe und Einrichtungen den Vorschriften des Fachverbandes entsprechen.

c) Eine vereinseigene Sportanlage wird grundsätzlich nur dann bezuschußt, wenn sie auch entsprechend den Investitionsförderungsrichtlinien des Vogelsbergkreises gefördert wird.

3. Die Höhe der Förderung oder des Investitionszuschusses beträgt 50 % der gewährten Kreisbeihilfe. Für Sportplatzanlagen kann ein höherer Zuschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

IV. Förderung zur Anschaffung von Sportgeräten für Leibesübungen

1. Für die Anschaffung von Sportgeräten kann den sporttreibenden Vereinen auf Antrag eine gemeindliche Beihilfe gewährt werden. Zuschußfähig sind nur langlebige Geräte, deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 100,00 DM beträgt.
2. Zu den Anschaffungskosten für Sportgeräte werden Zuschüsse in Höhe von 10 % gewährt. Die Anschaffung von Sportkleidung wird nicht gefördert.
3. Voraussetzung für die gemeindliche Förderung ist die Förderung durch den Vogelsbergkreis.

V. Erinnerungsgaben und Ehrungen, Meisterschaften

Die sporttreibenden Vereine können aus besonderem Anlaß Zuwendungen erhalten:

1. Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen bis zur Höhe von 100,00 DM.
2. Die Stadt gewährt beim

25jährigen Vereinsjubiläum	50,00 DM
50jährigen Vereinsjubiläum	75,00 DM
75jährigen Vereinsjubiläum	100,00 DM
100jährigen Vereinsjubiläum	125,00 DM
125jährigen Vereinsjubiläum	150,00 DM
3. Die Stadt gewährt Zuschüsse an Sportvereine oder Einzelsportler bei
 - a) Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer hessischen oder deutschen Meisterschaft
 - b) Teilnahme an olympischen Spielen und internationalen Meisterschaften.
Die Höhe der Zuwendung wird vom Magistrat festgelegt.
 - c) Erringung einer Meisterschaft bzw. bei einem Gruppensieg in einer Verbandsrunde, die von dem jeweilig Sportverband angesetzt wurde.
Die Höhe der Zuwendung wird vom Magistrat festgelegt.

VI. Allgemeine Förderung

Die sporttreibenden Vereine erhalten entsprechend dem Umfang ihrer Aktivität eine allgemeine Förderung von jährlich

1. für jede Sparte, die dem Dachverband gemeldet ist, einen Sockelbetrag von 75,00 DM
2. für jede gemeldete Mannschaft, die an einer Verbandsrunde teilnimmt
 - a) bei aktiven Frauen und Männern 20,00 DM
 - b) bei Jugendmannschaften 30,00 DM
3. Die Meldebogen zum Nachweis der allgemeinen Förderung von Sportvereinen sind jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung abzugeben.

VII. Fahrten und Ferienaufenthalte von Jugendlichen

Bei mehrtägigen Fahrten und Lageraufenthalten Jugendlicher gewährt die Stadt einen Zuschuß. Er bemißt sich nach der Förderung des Landkreises und beträgt 25 % des Kreiszuschusses.

VIII. Verfahren

1. Anträge auf Zuschüsse
Zuschüsse gemäß III. und IV. dieser Richtlinien sind schriftlich zu beantragen. Die Anträge müssen vom Vorsitzenden und dem Kassenverwalter unterschrieben sein. Jedem Antrag muß ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsvorschlag beigelegt sein.

2. Finanzierung

Der Antragsteller muß eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung steht. Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand gelten nicht als Eigenleistung.

In einem Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung (durch Kreis, Bund, Land, LSB und Fachverbände usw.) nachzuweisen.

3. Verwendungsnachweis

Ein Zuschuß darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muß sich verpflichten, den prüfungsfähigen Verwendungsnachweis, in dem die Eigenleistungen, Zuschüsse und Einnahme angegeben sind, zu dem von der Stadt festgesetzten Termin mit allen Originalunterlagen (Belegen) vorzulegen.

Bei einer zweckfremden Verwendung oder bei verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuß zurückzuzahlen.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1986 in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Kirtorf
Künz, Bürgermeister

Richtlinien für die Förderung der kulturtreibenden und sonstigen Vereine in der Stadt Kirtorf

I. Allgemeine Grundsätze

1. In Anerkennung und Bedeutung des Vereinswesens unterstützt und fördert die Stadt Kirtorf die kulturtreibenden und sonstigen Vereine. Die Vereine haben einen wesentlichen Anteil bei der Gestaltung der Freizeit und sind als Hauptträger des kulturellen Lebens in der Stadt zu betrachten.
2. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Diese Richtlinien gelten nur für Vereine, die in einem Vereinsregister bei der Stadt geführt werden.

II. Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen

1. Die gemeindlichen Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhalle u.a. stehen den Vereinen im Rahmen der Belegungspläne kostenlos zu Übungszwecken und sonstigen Veranstaltungen, die nicht zugleich einem wirtschaftlichen Zweck dienen, hierzu zählen auch Jahreshauptversammlungen der Vereine, zur Verfügung. Außerplanmäßige Veranstaltungen sind rechtzeitig bei dem jeweiligen Hausmeister bzw. Pächter zwecks Aufnahme in den Terminkalender anzumelden.
2. Die für die Benutzung einer gemeindlichen Einrichtung benötigten Tische und Stühle und sonstiges Mobiliar sind von den Vereinen selbst aufzustellen und abzuräumen.
3. Nach Vereinsveranstaltungen (Feiern) sind die benutzten Räume von den Vereinen in einem sauberen Zustand zu übergeben.

III. Erinnerungsgaben und Ehrungen

Alle kulturtreibenden und sonstigen Vereine können aus besonderem Anlaß Zuwendungen erhalten:

1. Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen bis zur Höhe von 100,00 DM.
2. Die Stadt gewährt beim

25jährigen Vereinsjubiläum	50,00 DM
50jährigen Vereinsjubiläum	75,00 DM
75jährigen Vereinsjubiläum	100,00 DM
100jährigen Vereinsjubiläum	125,00 DM
125jährigen Vereinsjubiläum	150,00 DM

IV. Allgemeine Förderung

Die kulturtreibenden und sonstigen Vereine erhalten jährlich eine allgemeine Förderung in Form von Zuschüssen, die sich auf dem Umfang der Aktivität des Vereins aufbaut:

1. Die Vereine erhalten jährlich einen Sockelbetrag:

a) Gesangvereine	250,00 DM
b) Musikvereine und Posaunen- chöre	150,00 DM
c) Bund für Vogel- und Landschaftsschutz	100,00 DM
d) Dorfverschönerungsvereine	100,00 DM
e) Volksbildungsvereine und Kulturring	100,00 DM
f) Heimatvereine (z.B. Obst- und Gartenbauvereine, Landfrauen u.ä.)	100,00 DM
g) Verbände der freien Wohlfahrts- pflege, soweit sie Orts- oder Stadtverbände in Kirtorf haben	100,00 DM
h) Kirchenchöre	150,00 DM
i) Kleintierzuchtvereine	100,00 DM

V. Fahrten und Jugendfreizeiten

Bei mehrtägigen Fahrten und Lageraufenthalten Jugendlicher gewährt die Stadt einen Zuschuß. Er bemißt sich nach der Förderung des Vogelsbergkreises und beträgt 25 % des Kreiszuschusses.

VI. Verfahren

1. Die Vereine erhalten jährlich, soweit sie noch bestehen, die unter Punkt IV. Abs. 1 dieser Richtlinien aufgeführten Zuwendungen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1986 in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Kirtorf
Künz, Bürgermeister

VEREINE + VERBÄNDE

Ausflug des Altenkreises Wahlen/Gleimenhain

Bei strahlendem Wetter und herrlicher Blütenpracht überall im Land unternahmen die Teilnehmer des allmonatlichen Alternachmittags der Gemeinde Wahlen/Gleimenhain ihren diesjährigen Frühjahrsausflug. Jeder Teilnehmer bekam ein Großdruck-Liederbuch geschenkt und nun klang es lebendig und frisch in dem voll besetzten Bus.

Zuerst wurde in Braunfels das Schloß besichtigt und anschließend war Zeit zu einem Spaziergang im schönen Schloß- und Kurpark. Im Haus Höhenblick war ein leckeres Mittagessen vorbereitet und in der kleinen Hauskapelle gab es auch "geistliche Speise". Dann ging es zum Evangeliums Rundfunk nach Wetzlar, wo durch eine interessante Ton-Diaschau und durch die Besichtigung einiger Studios ein Einblick in die Arbeit eines christlichen Rundfunks gewährt wurde. Im Gespräch mit dem Programmleiter und Sänger Winfried Mann kam auch das Mißverhältnis zwischen der Hörerzahl, die einer christlichen Kirche angehören und den doch wenigen christlichen Sendungen im öffentlichen Rundfunk zur Sprache.

Außer, den Abstellknopf zu bedienen, bietet sich auch die Möglichkeit, die Rundfunkanstalten brieflich zu einer Programmverbesserung aufzufordern, meinte Winfried Mann. Nach einem gemütlichen Kaffeetrinken ging es noch einmal zurück nach Braunfels, wo die Gruppe eine Wildfütterung beobachten konnte mit den Rivalitäten zwischen Mufflon und Hirschen, aber auch dem fürsorglichen Verhalten eines Wildschweinrudels ihren Frischlingen gegenüber.